

Vermerk zur Subsidiaritätsrüge der Linksfraktion zum Verordnungsvorschlag zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds

Inhalt:

I. Erläuterungen zur Subsidiaritätsrüge	2
Argumentation in der Subsidiaritätsrüge	3
Rechtsauffassungen anderer Akteure	5
II. Grundsätzliche Kritik der LINKEN an der Einrichtung des EVF	5
EVF und Paradigmenwechsel in der EU-Haushaltsplanung	6
Die wichtigsten verteidigungspolitischen Projekte im MFR 2021-2027	7
III. Zeitplan und aktuelle Verhandlungen zur Einrichtung des EVF	8
Kommission	9
Beratungen auf Ratsebene	9
Beratungen im EP	10

I. Erläuterungen zur Subsidiaritätsrüge

Am 13. Juni 2018 legte die Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds vor (KOM(2018) 476 final)¹: **Mit dem Fonds sollen Rüstungs- und –Entwicklungsprojekte mit EU-Haushaltsmitteln angeschoben werden.** Dafür sollen in den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 – 2027 insgesamt 13 Mrd. Euro in die EU-Haushalte eingestellt werden. Zuzüglich der Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten sollen so allein über den EVF insgesamt 48,6 Milliarden Euro öffentlicher Gelder für zusätzliche Investitionen im Rüstungssektor für die (Er-)Forschung und Entwicklung neuer Rüstungstechnologien und Waffensysteme mobilisiert werden.² **Der EVF ist somit ein zentraler „Baustein“ der verschärften Militarisierung der EU-Außen- und Sicherheitspolitik** (siehe Abschnitt II).

Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung (die einer inhaltlichen Befassung in den Fachausschüssen und ggfs. dem Bundestagsplenum vorausgeht) hat die LINKE Bundestagsfraktion in der Haushaltswoche des Bundestags im September eine Subsidiaritätsrüge sowohl in den federführenden Verteidigungsausschuss (Sondersitzung am 12.9.), den mitberatenden Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (EU-Ausschuss; Sondersitzung am 11.9.) sowie auf der Drucksachenummer 19/4214) ins Bundestagsplenum (13.9., zur Sofortabstimmung ohne Debatte) eingebracht.³

Die Subsidiaritätsrüge fokussiert auf die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage zur Einrichtung des Fonds. Die Kommission zieht als Rechtsgrundlage die Artikel 173 sowie Artikel 182, 183 und 188 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) heran. Diese Artikel beziehen sich auf industriepolitische Maßnahmen und Vorhaben zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit (Artikel 173) sowie auf Programme und Maßnahmen zur Forschungsförderung (Artikel 182ff).

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds, 13. Juni 2018, KOM(2018) 476 final, Ratsdok.-Nr. 10084/18; EuDox-Link zum Verordnungsvorschlag und zu verbundenen Dokumenten:

http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dossier?id=223707&searchHistoryId=NUMMERN-KREIS1531730986708&rowId=5_name_Outer

² Siehe u.a. die Pressemitteilungen von Andrej Hunko vom 3.5.2018, EU-Haushalt erfährt Paradigmenwechsel in Richtung Hochrüstung, <https://www.linksfraktion.de/presse/pressemitteilungen/detail/eu-haushalt-erfaehrt-paradigmenwechsel-richtung-hochruetzung.pdf> sowie ausführlicher: mein Vermerk zum MFR vom 11.6.

<https://www.andrej-hunko.de/start/download/dokumente/1175-die-verhandlungen-ueber-den-mehrjaehrig-finanzrahmen-der-eu-fuer-die-jahre-2021-2027-bjoern-aust/file>

³ Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 11.9.2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung (...) zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (...) Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) Stellungnahme, Drucksache 19/4214, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/042/1904214.pdf>

Diese - auch - auf unsere Initiative anberaumten Sondersitzungen der Ausschüsse waren notwendig geworden, da aufgrund der Sommerpause und der Haushaltswoche eine Beratung bzw. Subsidiaritätsprüfung in „normalen“ Ausschuss-Sitzungen vor Ablauf der Subsidiaritätsfrist (am 24.9.) nicht möglich gewesen wäre. Außer der LINKEN hatten auch die FDP und die AfD Subsidiaritätsbedenken angemeldet. Diese Fraktionen haben jedoch keine eigenen Rügen ausgearbeitet. In den Ausschüssen stimmte die FDP gegen unseren Antrag, die AfD enthielt sich im EU-Ausschuss, stimmte aber im Verteidigungsausschuss unserem Antrag zu.

- ⇒ Damit wird der Verteidigungsfonds nicht als verteidigungs- oder rüstungspolitisches Vorhaben begründet, sondern zu einer industrie- und forschungspolitischen Maßnahme zur „Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie“ (Artikel 3 der Verordnung) umdeklariert.

Dies ist nach unserer Rechtsauffassung ein unzulässiger juristischer Trick der Kommission, um das in den EU-Verträgen verankerte Finanzierungsverbot verteidigungspolitischer Maßnahmen aus dem EU-Haushalt zu umgehen. (Auch der Rat der EU, d.h. die Regierungen der Mitgliedstaaten, unterstützt mehrheitlich die rechts- und vertragswidrige Einrichtung des EVF; siehe Abschnitt II.)

- ⇒ **Die Subsidiaritätsprüfung und die Subsidiaritätsrüge ist für uns ein Instrument, auf diese Rechtswidrigkeit aufmerksam zu machen und sie zu skandalisieren.** Unabhängig davon werden wir den weiteren Ablauf der Verhandlungen zur Einrichtung des Fonds natürlich weiter begleiten und unsere politische Kritik an EVF und der Militarisierung der EU-Politik artikulieren.

Unsere Argumentation in der Subsidiaritätsrüge

Im entsprechenden Antrag (BT-Drs. 19/4214) argumentieren wir, dass die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage nicht zulässig ist und damit die Einrichtung des EVF (auf dieser Grundlage) vertragswidrig ist: Der Verordnungsvorschlag verletzt das sogenannte Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 des EU-Vertrags (EUV).⁴

- ⇒ **Unser Hauptargument ist, dass die gewählte Rechtsgrundlage nicht zulässig ist, weil mit dem Verteidigungsfonds nicht lediglich industrie- und forschungspolitische Ziele – Innovationsförderung, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit etc. - verfolgt werden. Zudem werden mit dem EVF verteidigungspolitische Ziele** gemäß Artikel 42 EUV (allgemeine Ziele und Grundsätze der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, GSVP) und Artikel 46 EUV (Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, engl. PESCO) verfolgt.

Die Wahl der Rechtsgrundlage für einen EU-Rechtsakt muss auf objektiven und gerichtlich nachprüfbaren Kriterien beruhen. Es ist grundsätzlich möglich, einen Rechtsakt, mit dem mehrere Ziele verfolgt werden, auf eine *doppelte Rechtsgrundlage* zu stützen. Allerdings nur,

⁴ Für die Vereinbarkeit eines Rechtsaktes mit dem Prinzip der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon müssen folgende Aspekte geprüft werden:

1) Die Zulässigkeit der Rechtsgrundlage (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nach Artikel 5 Absatz 2 EUV) => Subsidiarität im weiten Sinne. Es muss gewährleistet sein, dass die von Kommission (oder Rat) angegebene Kompetenznorm tatsächlich trägt. Ist dies nicht der Fall, verletzt der vorgeschlagene Rechtsakt das Subsidiaritätsprinzip und ist unzulässig.

2) Prüfung der Subsidiarität im engeren Sinne gemäß Artikel 5 Absatz 3 EUV. Die hierfür entscheidende Frage lautet: Können die in dem entsprechenden Rechtsakt angestrebten Ziele nicht besser auf nationaler (oder subnationaler) Ebene erreicht werden, als auf EU-Ebene?

Im konkreten Fall des Verordnungsvorschlags zum EVF erübrigt sich diese Subsidiaritätsprüfung im engeren Sinne, da bereits die unzulässige Rechtsgrundlage eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips bedeutet. Zum Verfahren der Subsidiaritätsprüfung siehe u.a. diverse Ausarbeitungen der Unterabteilung PE zur Subsidiaritätskontrolle: https://www.bundestag.btg/Wissen/Europa/Vermerke_Subsidaritaet.php

wenn sich die für diese Rechtsgrundlagen vorgesehenen institutionellen Verfahren miteinander vereinbaren lassen. Im konkreten Fall des EVF ist dies nicht möglich, denn die Verfahren zur Umsetzung industriepolitischer Maßnahmen lassen sich nicht mit denen der GASP und GSVP vereinbaren (u.a. weil die jeweiligen Bereiche unterschiedliche Regelungen zur Beteiligung des EP sowie unterschiedliche Mehrheitserfordernisse im Rat vorsehen).

Die Wahl *einer* Rechtsgrundlage ist nur dann zulässig, wenn klar nachweisbar ist, dass der konkrete Rechtsakt ein vorrangiges Ziel verfolgt (im konkreten Fall: industrie- und forschungspolitische Ziele) und die weiteren Ziele diesen eindeutig „nachgeordnet“ sind.⁵

- ⇒ **Unserer Auffassung nach sind die in der EVF-Verordnung enthaltenen Zielsetzungen und Bezüge auf die GSVP von so hervorgehobener Bedeutung, dass diese keinesfalls als „nebensächliche“ oder „nachgeordnete Ziele“ bezeichnet werden können:**
- ⇒ Die Verteidigungsindustrie soll nicht um ihrer selbst willen gefördert werden, sondern um eine **Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten** (sprich: schlagkräftige Armeen mit modernster Rüstungstechnologie), das Erreichen der **„strategischen Autonomie“ der EU** (die militärische „Eigenständigkeit“ und Fähigkeit autonom – ohne NATO – handeln zu können) sowie die verstärkte **militärische Integration** der EU-Streitkräfte, wie sie besonders mit PESCO verfolgt wird, zu erreichen.
- ⇒ **Die über den EVF angestrebte Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, der Effizienz und der Innovationsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie ist unserer Auffassung nach „Mittel zum Zweck“** – eine derart gestärkte Verteidigungsindustrie ist eine Voraussetzung dafür, dass die EU ihrer verteidigungspolitischen Ziele, wie sie u.a. in der EU-Globalstrategie (2016), dem Europäischen Verteidigungsaktionsplan (EDAP, 2016) formuliert und wiederholt in diversen Ratsschlussfolgerungen bekräftigt wurden, zuletzt vom Rat am 25. Juni 2018.⁶

Im Begründungsteil zu unserer Rüge weisen wir nach, dass sowohl im Verordnungstext selbst, in den vorangestellten Erwägungsgründen, in der allgemeinen Begründung des Verordnungsvorschlags sowie auch in der Folgenabschätzung die Bezüge auf sicherheits- und verteidigungspolitische Ziele und die Zusammenhänge des EVF mit konkreten Maßnahmen der GSVP – vor allem PESCO – eine derart hervorgehobene Stellung einnehmen, dass **der Verordnungsvorschlag sich nicht als „hauptsächlich“ industrie- und forschungspolitische Maßnahme begründen lässt und damit die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage unzulässig ist.**

⁵ Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil (Rechtssache C-130/10) vom 19. Juli 2012 klar festgelegt. Siehe hierzu die ausführliche juristische Erläuterung in der Begründung unserer Rüge (S. 2f.) sowie die Vermerke der Unterabteilung PE: PE 6 2.5.2018, Europäischer Verteidigungsfonds. Fragen zur Rechtsgrundlage“, PE-Dok. 185/2018, <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=193511> sowie PE 3 29.8.2018, Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips: Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds, PE-Dok. 220/2018, <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=197981> Die Ausarbeitungen von PE verzichten grundsätzlich auf abschließende politische bzw. rechtspolitische Bewertungen. Allerdings legen beide Ausarbeitungen nahe, dass ihrer Auffassung nach die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage zulässig sein dürfte.

⁶ Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU am 25. Juni 2018, Ratsdokument Nr. 10246/18, <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=224945&latestVersion=true&type=5>

Rechtsauffassungen anderer Akteure

- Die Rechtsauffassung, dass die Kommission mit dem EVF vertragswidrig handelt, hat unsere **GUENGL-Fraktion** im EP bereits im Zuge der Verhandlungen über die Einrichtung der „Vorläuferprogramme“ des EVF – u.a. das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (engl. EDIDP), für das die Kommission ebenfalls Artikel 173 AEUV wählte - in aller Deutlichkeit vertreten.⁷ Sie konnte sich aber nicht gegen die Mehrheit der übrigen Fraktionen durchsetzen (siehe Abschnitt III).
- Auf der Tagung des **Rates der EU** vom 25. Juni (Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU) begrüßten die Regierungsvertreter*innen der Mitgliedstaaten die Einigung mit dem EP über die Einführung des EDIDP (siehe unten) sowie den Verordnungsvorschlag vom 13. Juni zur Einrichtung des dauerhaften EVF. In den Schlussfolgerungen sowie den vorbereitenden Ratsarbeitsgruppen hatte sich der Rat die Rechtsauffassung der Kommission nach einem entsprechenden Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu Eigen gemacht.⁸
- Die **Bundesregierung** hat auf EU-Ebene keinerlei juristische Bedenken gegen den EVF bzw. dessen Rechtsgrundlage geltend gemacht und dessen Einrichtung begrüßt.⁹

II. Grundsätzliche Kritik der LINKEN an der Einrichtung des EVF

DIE LINKE lehnt den EVF auch aus Gründen ab, die über die Frage der Subsidiarität hinausgehen (diese sind im Antrag / in der Subsidiaritätsrüge auf den Seiten 4f. ausgeführt):

- **Der EVF ist Ausdruck der zunehmenden Militarisierung der EU-Außen- und Sicherheitspolitik**, die seit der Verabschiedung der EU-Globalstrategie (EUGS) Ende Juni 2016 und seit dem „Brexit-Referendum“, ebenfalls im Juni 2016, rasant an Fahrt aufgenommen hat. Der EVF steht im politischen Kontext verstärkter Bemühungen auf EU-Ebene, in Fragen der Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs- und Rüstungspolitik zukünftig enger zu kooperieren. Kurz- und mittelfristig soll die EU (bzw. ihre Mitgliedstaaten) ihre militärischen Kapazitäten modernisieren und ausbauen (Erhöhung der Verteidigungsetats in Anlehnung an die NATO-Ziele (2%-Ziel)!), ihre (militärische) Kriseninterventionsfähigkeit „verbessern“ und im Bereich der Rüstungspolitik enger kooperieren, um Interoperabilität und „Effizienz“ der Streitkräfte zu erhöhen. Langfristiges Ziel ist die Schaffung einer „Europäische Verteidigungsunion“, die die (weitgehende) Integration dieser Politikfelder auf EU-Ebene vorsieht.¹⁰

⁷ Sabine Lösing / Jürgen Wagner 2017, EU: Rüstung ohne Rechtsgrundlage, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 62 (10), 41-44. Eine Kurzfassung dieses Artikels erschien auch bei EurActiv: <http://www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/opinion/ein-europaeischer-ruestungshaushalt-im-rechtshfreien-raum/>

⁸ Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU am 25. Juni 2018, Ratsdokument Nr. 10246/18, <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=224945&latestVersion=true&type=5>

Rat der EU 2017, Gutachten des Juristischen Dienstes vom 23.11.2017 zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU – Fragen zur Rechtsgrundlage, Ratsdok.-Nr. 14876/17, <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=176437>

⁹ Siehe u.a. die Weisung für den AStV-2 am 14.6.2018; <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=193482>

¹⁰ Dies wird unter anderem in den folgenden Anträgen der Bundestagsfraktion hergeleitet und begründet:

- **Enge Verknüpfung von EVF und PESCO:** Der EVF ist konzeptionell (perspektivisch auch in der Praxis) mit einem weiteren zentralen Vorhaben verknüpft; der im Dezember 2017 vom Rat der EU aktivierten Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ, engl. PESCO).¹¹ PESCO soll die Integration von Streitkräften, Verteidigungsstrukturen und Rüstungsprojekten voranbringen und institutionalisieren. SSZ-Teilnehmer gehen dazu verbindliche Kooperationsverpflichtungen in Verteidigungsfragen, zu Aufrüstung und zur verstärkten Teilnahme an EU-(Militärmissionen) etc. ein.¹²
- Die Einrichtung des **EVF markiert einen (vertragswidrigen) Paradigmenwechsel der EU-Haushaltspolitik: Erstmals werden offen Haushaltsmittel für rüstungs- und militärpolitische Vorhaben in der EU-Haushaltsplanung eingestellt:**
Der EVF und die erstmals in der EU-Haushaltsplanung für den nächsten MFR vorgesehene Rubrik „Sicherheit und Verteidigung“, die insgesamt **25,5 Mrd. Euro für verteidigungspolitische Programme und Maßnahmen vorsieht**¹³, verstoßen daher nach Rechtsauffassung der LINKEN gegen das in den EU-Verträgen verankerte Finanzierungsverbot verteidigungs- und rüstungspolitischer Maßnahmen aus dem EU-Haushalt: **Der Vertrag der Europäischen Union (EUV) untersagt unmissverständlich die Finanzierung von „Ausgaben mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen“ aus dem EU-Haushalt (Artikel 41 Absatz 2 EUV).**

EVF und Paradigmenwechsel in der EU-Haushaltsplanung

Mit der Einrichtung der neuen Rubrik „Sicherheit und Verteidigung“ findet außerdem eine **massive Umschichtung von EU-Mitteln zu Lasten ziviler Programme statt:** Bei der Vorstellung ihrer Rahmenplanung zum MFR 2021-2027 Anfang Mai vermeldete die Kommission voller Stolz, dass sie mit den in dieser Rubrik gebündelten Maßnahmen und Programmen **22-mal (!) mehr Mittel für verteidigungspolitisch relevante Aufgaben bereit stellt, als im MFR 2014-2020.**¹⁴ **So markiert der Kommissionsvorschlag für den neuen Haushaltsrahmen einen „Paradigmenwechsel in Richtung Hochrüstung“.**¹⁵

Antrag DIE LINKE vom 20.11.2017 „Zu der Unterrichtung zur Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO), EU-Dok 407/2017. Hier: Stellungnahme des Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 GG. Militarisierung der EU beenden – Einrichtung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit stoppen.“ Drucksache 19/82, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/000/1900082.pdf>

Antrag DIE LINKE vom 13.12.2016 „Weichen für eine Europäische Union der Abrüstung und des Friedens stellen.“ Bundestagsdrucksache 18/10629, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/106/1810629.pdf>

¹¹ Ein weiteres wichtiges Element ist die Koordinierte jährliche Überprüfung im Verteidigungsbereich (CARD), die sich bereits im Testlauf befindet.

¹² Aktuell dazu u.a. auch Sabine Lösing / Jürgen Wagner 2018, PESCO: EU-Aufrüstung mit Zwang und Sanktion, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 8/2018, S. 29-32 sowie Norman Paech 2018, Die Militarisierung der EU, nachdenkseiten 12.4.2018, <https://www.nachdenkseiten.de/?p=43424>

¹³ vgl. die Mitteilung der Kommission „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt. Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“, KOM(2018) 321 final, Ratsdok.-Nr. 8353/18); für eine kritische Bewertung siehe u.a. meinen Vermerk zum MFR (Fußnote 2) sowie Sabine Lösing / Jürgen Wagner 2018, Machtpolitisches (Rüstungs-)Budget: Der EU-Haushaltsentwurf 2021-2027. IMI-Analyse Nr. 12/2018 (9.5.2018), <http://www.imi-online.de/2018/05/09/machtpolitisches-ruestungs-budget-der-eu-haushaltsentwurf-2021-2027/>

¹⁴ KOM (2018) 321 endg. (a.a.O.), hier: Diagramm auf Seite 19.

¹⁵ Zitat: Pressemitteilung von Andrej Hunko vom 3.5.2018, EU-Haushalt erfährt Paradigmenwechsel in Richtung Hochrüstung, <https://www.linksfraktion.de/presse/pressemitteilungen/detail/eu-haushalt-erfaehrt-paradigmenwechsel-richtung-hochruistung.pdf>

Die wichtigsten verteidigungspolitischen Projekte im MFR

- **Militärische Mobilität („Military Schengen“) => 6,5 Mrd. Euro**

Mit diesem Programm sollen (Militär-)strategische Verkehrsinfrastrukturen innerhalb der EU ausgebaut werden, um schnelle Truppenverlegungen zu verbessern.

⇒ Die Finanzmittel für die „militärische Mobilität“ sind zwar der Rubrik „Sicherheit und Verteidigung“ zugeordnet, sollen allerdings aus der Connecting Europe Facility (CEF) bereitgestellt werden.¹⁶ Gegenüber dem MFR 2014-2020 werden die CEF-Investitionsmittel von 24,05 Mrd. Euro auf 14,73 Mrd. Euro zuzüglich der 6,5 Mrd. für „Military mobility“ zusammengestrichen. **Damit werden Investitionsmittel aus dem zivilen Bereich zugunsten militärrelevanter Investitionen umgeschichtet.**
- **Europäischer Verteidigungsfonds¹⁷ => 13 Mrd. Euro**

Für den EVF sind EU-Haushaltsmittel von insgesamt 13,0 Mrd. vorgesehen: Davon sollen 4,1 Mrd. zur Förderung von Rüstungsforschung („Forschungsfenster“) sowie 8,9 Mrd. für Entwicklung und Beschaffung von Rüstungs- bzw. rüstungsrelevanten Technologien und Produkten („Kapazitätenfenster“) vorgehalten werden.¹⁸

Diese europäischen Investitionen sollen nicht die Ausgaben der Mitgliedstaaten ersetzen oder zu realen Einsparungen im Verteidigungsbereich führen, sondern zusätzlich zu den jeweiligen Ausgaben und Investitionen der Mitgliedstaaten aufgebracht werden. („Zielgröße“ bei den Verteidigungsausgaben ist die Erreichung des 2%-Ziels“ der NATO).

⇒ **Über die 13,0 Mrd. an EU-Haushaltsmitteln sollen zuzüglich der Kofinanzierung der Mitgliedstaaten insgesamt 48,6 Milliarden Euro an Investitionen im Rüstungssektor mobilisiert werden.**

⇒ Der enge Zusammenhang zwischen PESCO und EVF schlägt sich materiell in einem „PESCO-Bonus“ (O-Ton der Kommission) nieder: Für Projekte zur Entwicklung von Prototypen für Waffensysteme oder anderer militärrelevanter Technologien, die aus dem EVF finanziert werden, wird ein um 10 Prozent erhöhter Finanzierungssatz gewährt, wenn diese im Rahmen von PESCO-Projekten durchgeführt werden.¹⁹

Weitere sicherheitsrelevante Ausgabenposten:

- **Weiterhin außerhalb des EU-Haushalts bleibt die „Europäische Friedensfazilität“,** für die 10,5 Mrd. vorgesehen sind und über die Militärmissionen sowie militärische Ausrüstungs- und Ausbildungsprogramme mit Drittländern finanziert werden.
- Zusätzlich zu diesen Aufwüchsen im Verteidigungsbereich will die EU im nächsten Finanzrahmen die EU-Mittel für das „**Grenzmanagement**“ drastisch hochfahren. In diesem Bereich ist eine Erhöhung der Mittelausstattung von 12,4 Mrd. Euro im laufenden MFR auf

¹⁶ CEF wird der Haushaltsrubrik „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ zugeordnet.

¹⁷ Zu den Planungen zur Einrichtung des EVF siehe u.a. meinen Vermerk vom 12. Dezember 2017.

¹⁸ Siehe die Tabelle zu den Haushaltsrubriken und -Titeln in der Mitteilung (KOM(2018) 321 endg.) S. 33f. sowie S. 87-90 im Anhang zu der Mitteilung.

¹⁹ Artikel 14 des Verordnungsvorschlags zur Einrichtung des EVF (KOM(2018) 476 endg.) a.a.O.

knapp 35 Mrd. Euro vorgesehen: U.a. soll die Personalstärke der Agentur Frontex (Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache) von derzeit 1.200 auf 10.000 Mitarbeiter*innen aufgestockt werden. Unter dem Haushaltstitel „dezentrale Agenturen“ sind rund 12 Mrd. Euro vorgesehen, wovon auf Frontex rund 10 Mrd. entfallen dürften.

Diesem Aufwuchs stehen **drastische Kürzungen vor allem bei den Struktur- und Kohäsionsfonds gegenüber:**

- In ihrem „MFR-Paket“ von Mai 2018 und der präzisierten Vorlage zur Struktur- und Regionalförderung vom 29.5. visiert die Kommission Kürzungen von 10% bei der Struktur- und Kohäsionspolitik an.²⁰
- Die Mittelausstattung allein der ESI-Fonds (EFRE, ESF und Kohäsionsfonds) soll von rund 370 Mrd. Euro im Finanzrahmen 2014-2020 auf rund 332 Mrd. für die Jahre 2021-27 zurückgefahren werden.²¹ Beim Kohäsionsfonds sind die die Einschnitte am größten: Die Mittelausstattung des Kohäsionsfonds soll insgesamt um 45% von 63,4 Mrd. auf nun 41 Mrd. zurückgefahren werden. **Wie auch das EP fordert DIE LINKE, dass die Mittel für die Struktur- und Kohäsionspolitik nicht gekürzt werden dürfen.**

III. Zeitplan und aktuelle Verhandlungen zur Einrichtung des EVF

Im Grundsatz sind sich auf EU-Ebene alle maßgeblichen Akteure einig, dass der EVF eingerichtet werden soll: Die **Kommission** treibt die Vorbereitungen weiter voran, aktuell betonte Kommissionspräsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union am 12. September, dass die Einrichtung des EVF bereits „in den kommenden Monaten“ abgeschlossen sein soll. Auch im Programm der österreichischen **Ratspräsidentschaft** wird die Umsetzung sicherheits- und verteidigungspolitischer Ziele der EU – darunter auch der EVF und das EDIDP - als Priorität eingestuft, das Programm bleibt mit Blick auf den EVF recht vage.²² Der Rat teilt das Ziel der Kommission, dass bis „**Mitte November**“ eine Einigung erzielt werden soll. Auf Arbeitsebene des Rates finden daher bereits Beratungen statt. Auch im **EU-Parlament** laufen die Beratungen. Vor der Sommerpause verabschiedeten die Parlamentarier*innen mehrheitlich das Vorläuferprogramm des EVF, EDIDP. Seit September wird im federführenden Ausschuss ITRE (Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie) auch über den EVF verhandelt.

²⁰ Siehe dazu u.a. die Pressemitteilung von Martina Michels am 31.5.2018 <https://www.dielinke-europa.eu/de/article/11862.10-k%C3%BCrzungen-bei-regionalf%C3%B6rderung-wahrlich-kein-grund-zu-euphorie.html> sowie FAZ 30.5.2018, EU will deutschen Bundesländern weniger Geld geben.

Für dieses Papier konnte der am 31.5. vorgelegte Legislativvorschlag der Kommission noch nicht im Detail ausgewertet werden; eine gute Zusammenfassung liefert der Bericht aus Brüssel:

Bericht aus Brüssel 4.6.2018, Vorschläge zur Ausgestaltung der Kohäsionspolitik 2021-2027, Referat PE 4 EU-Verbindungsbüro, Bericht aus Brüssel 10/2018, https://www.bundestag.btg/Wissen/Europa/Be-richte/2018_10.pdf hier S. 2-4.

²¹ Die Angaben sind in Preisen von 2018. Die Zahl zu den ESI-Fonds im laufenden MFR ist der Februar-Mitteilung der Kommission entnommen; eine Aufschlüsselung der Fonds gibt es dort nicht. (KOM(2018) 98 endg., S. 13.) Für den neuen MFR schlüsseln sich die Beiträge wie folgt auf: EFRE rd. 200,7 Mrd.; ESF rd. 89,7 Mrd. und Kohäsionsfonds 31,4 Mrd. (41,4 Mrd. abzüglich der Summe von rd. 10 Mrd., die vom Kohäsionsfonds in die CEF „umgebucht“ wird). Siehe KOM(2018) 321 endg.; S. 34.

²² Programm der Österreichischen Ratspräsidentschaft „Ein Europa, das schützt“; hier: S. 21f. Das Programm kann hier heruntergeladen werden: <https://www.eu2018.at/dam/jcr:b5dd3521-d93b-4dbc-8378-1d1a6a7f99cf/Programm%20des%20%C3%B6sterreichischen%20Ratsvorsitzes.pdf>

Kommission

Die Kommission verfolgt natürlich das Ziel, den EVF bis zum Ende ihrer Legislatur einzurichten. In seiner Rede zur Lage der Union am 12. September hielt Kommissionspräsident Jean Claude Juncker zum EVF Folgendes fest²³:

„Deshalb habe ich seit 2014 – damals gegen großen Widerstand – das Projekt einer Europäischen Verteidigungsunion wieder vorangetrieben. Und deshalb wird die Kommission auch in den kommenden Monaten nicht ruhen, bis der Europäische Verteidigungsfonds und die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit voll funktionsfähig sind. Hierzu noch ein – in meinen Augen wichtige – Klarstellung: Wir wollen keine Militarisierung der Europäischen Union. Wir wollen mehr Verantwortung und Unabhängigkeit. Denn nur wenn Europa (sic.) stark und geeint ist, kann es die Menschen vor Bedrohungen von innen und außen schützen – vom Terrorismus bis zum Klimawandel“ (Seite 5 im Redemanuskript)

In dem Zusammenhang bemühte er erneut seine Begriffsprägung der „Weltpolitikfähigkeit“: Nur eine auch militärisch starke Union könne ihre (Sicherheits-)Interessen verteidigen und „Verantwortung“ wahrnehmen.

Beratungen auf Ratsebene

Auf Ratsebene wird unter anderem in einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe der „Freunde der Ratspräsidentschaft zum EVF“ beraten, die bereits zweimal – am 7.7. und am 20.7. - tagte. Allerdings war es in den bisherigen Runden nach der Vorstellung des Verordnungsvorschlags durch die Kommission bei einer eher generellen Aussprache geblieben. Die „Freunde der Ratspräsidentschaft“ werden das nächste Mal am 13. September zusammenkommen, und ab dieser Sitzung sollen die Detailverhandlungen beginnen.²⁴ Auch in der Sitzung der Adhoc Arbeitsgruppe Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) zur Rubrik Sicherheit und Verteidigung wurde über den EVF beraten.²⁵

- **Grundsätzliche Zustimmung:** In beiden Foren verliefen die Debatten verliefen bislang „harmonisch“; auf Ratsebene findet der EVF, und im Grundsatz auch der Verordnungsvorschlag der Kommission, „breite Zustimmung“. Auch in der Adhoc Gruppe zum MFR waren sich die Mitgliedstaaten - bei allen sonstigen Kontroversen etwa zwischen Brutto- und Nettozahlern - einig, den EVF auch in dieser Größenordnung einzurichten.
- Politische Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten dürften sich im weiteren Verlauf eher an Detailfragen entzünden: So forderten einige Mitgliedstaaten (Polen, Ungarn und Portugal) Mechanismen zur „geographischen Balance“ ein, um eine Konzentration der geförderten Projekte bei Ländern mit bereits starker Verteidigungsindustrie zu verhindern.

²³ Das Manuskript der Rede kann hier abgerufen werden: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-speech_de.pdf

²⁴ Siehe u.a. den Drahtbericht zur Sitzung der Friends of the Presidency group on the proposal for the European Defence Fund (EDF) am 20.07.2018, BRUEEU_2018-07-24_49101, <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=196998>

²⁵ Siehe u.a. den Drahtbericht zur Sitzung der Adhoc Arbeitsgruppe Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) hier: Sitzung am 10. Juli 2018 - Rubrik V: Sicherheit und Verteidigung, BRUEEU_2018-07-12_35281, <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=226665&latestVersion=true&type=5>

- Meinungsverschiedenheiten zeichneten sich bei der **Beteiligung von Drittstaaten** bzw. Unternehmen aus Drittstaaten an Projekten des EVF ab: Der künftige Drittstaat Großbritannien wünscht Beteiligung; Ungarn äußerte sich gegen die Beteiligung von Drittstaaten. Mehrere Staaten wollen klarer definierte Regeln. Vor allem Frankreich pochte in mehreren Sitzungen darauf, dass der Verordnungsvorschlag in dieser Hinsicht präzisiert werden müsse.
- **Konflikte könnten sich zudem zwischen Kommission und Rat** über die Frage der „Governance“ / der politischen Kontrolle des EVF und seine Förderentscheidungen entzünden: Vor allem Frankreich forderte hier größere Einflussmöglichkeiten des Rates.

Beratungen im EP

Das EP befasste sich in zahlreichen Ausschuss- und Plenarsitzungen seit der zweiten Jahreshälfte 2017 intensiv mit dem „Vorläuferprogramm“ des EVF, dem EDIDP. Auch für EDIDP hatte die Kommission Artikel 173 AEUV als Rechtsgrundlage gewählt. Dies war insbesondere von der GUENGL scharf kritisiert worden.²⁶ Mit dem EDIDP sollen Maßnahmen zur Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungstechnologien und Waffensystemen in den Jahren 2019 und 2020 angeschoben werden, bis der „endgültige“ EVF 2021 seine Arbeit aufnimmt. Das EDIDP umfasst ein 500 Mio. Euro schweres Paket aus EU-Haushaltsmitteln, die mithilfe der Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten auf 2 Mrd. Euro „gehebelt“ werden sollen.²⁷

Diese halbe Milliarde war ursprünglich in zivilen Haushaltslinien eingeplant worden und wurde umgeschichtet. U.a. wurde das Budget für zivile Konfliktprävention um mehr als 50% gekürzt. Außerdem wurden Mittel aus den Projekten Galileo (Satellitenavigation) sowie aus dem Programm Connecting Europe (CEF) in den Verteidigungsfonds umgeleitet.²⁸ Als mögliche Projekte, die mit dem EDIDP angeschoben werden sollen, gilt die Euro-Drohne MALE-RPAS. Außerdem sollen nach Presseberichten Machbarkeitsstudien für ein Kampfflugzeug der neuen Generation und eine neue Plattform für Kriegsschiffe sowie eine Studie für einen neuen Kampfpanzer (Main Ground Combat System) erstellt werden.²⁹

- **EP macht Weg für EDIDP frei:** In der Plenarwoche vor dem NATO-Gipfel beriet das EP-Plenum am 2.7. über die Einrichtung des Vorläuferprogramms für den EVF. Die Abstimmung über EDIDP fand am 3. Juli statt. Mit großer Mehrheit stimmte das Plenum für eine legislative EntschlieÙung zur Annahme der gemeinsamen Vereinbarung zwischen Parlament und Rat zum Verordnungsvorschlag der Kommission.³⁰

²⁶ Zur Kritik der GUENGL an der Rechtsgrundlage für EDIDP siehe u.a. Sabine Lösing / Jürgen Wagner 2017, EU: Rüstung ohne Rechtsgrundlage, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 62 (10), 41-44. Eine Kurzfassung dieses Artikels erschien auch bei EurActiv: <http://www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/opinion/ein-europaeischer-ruistungshaushalt-im-rechtsfreien-raum/>

Die Federführung lag, entsprechend der von der Kommission gewählten Rechtsgrundlage für EDIDP beim Ausschuss für Industrie, Technologie, Forschung und Energie (ITRE). Der Bericht über die Beratungsverlauf des EP über den Verordnungsvorschlag der Kommission in den Ausschüssen sowie die legislative EntschlieÙung des EP zum Verordnungsvorschlag sind hier zu finden: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2018-0037&language=DE>

²⁷ Ausführlicher dazu: siehe meinen Vermerk zum Europäischen Verteidigungsfonds vom 12.12.2017.

²⁸ taz 4.7.2018, Killer-Roboter schlägt Navi (Eric Bonse)

²⁹ Handelsblatt 14.6.2018, Verteidigungsfonds in Gefahr.

³⁰ Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung (...) zur Einrichtung eines Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich

- **Abstimmungsergebnis:** 478 Parlamentarier*innen stimmten dafür, 179 Abgeordnete stimmten dagegen, 23 enthielten sich.
Die Mehrheit setzte sich im Wesentlichen aus der Mehrheit der „Großen Koalition“ (EVP und S&D), den Liberalen (ALDE) und der Mehrheit der rechtskonservativen und –populistischen Fraktionen zusammen. Gegen den Fonds stimmte die GUENGL, die große Mehrheit der Grünenfraktion, eine Minderheit der S&D-Fraktion (hier gab es zudem einige Enthaltungen vor allem SPD- und SPÖ-Abgeordnete) sowie die Mehrzahl der fraktionslosen MdEP. Ein Entschließungsantrag der GUENGL, der die Ablehnung des EDIDP forderte, fand erwartungsgemäß keine Mehrheit (149 dafür, 491 Gegenstimmen, 38 Enthaltungen).³¹
- **Beratungen zum EVF sind im EP erst angelaufen.** Federführender Ausschuss ist wie zuvor der ITRE. In einer ersten Aussprache zeichnete sich ein ähnliches Bild wie beim EDIDP ab: EVP, EKR, ALDE sprachen sich grundsätzlich positiv zum Verordnungsvorschlag der Kommission aus. Im Drahtbericht zur ITRE-Sitzung am 3.9. wird hervorgehoben, dass sich neben der GUENGL auch ein MdEP aus der S&D-Fraktion kritisch zum EVF äußerte. Für die GUENGL sprach Neoklis Sylikiotis von der AKEL – er verwies explizit auf die Vertragswidrigkeit des EVF (Verstoß gegen das Finanzierungsverbot gemäß Artikel 41 Absatz 2 EUV).³²

zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU (COM(2017)0294 – C8-0180/2017 – 2017/0125(COD)); P8_TA-PROV(2018)0275; <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2018-0275&language=DE&ring=A8-2018-0037>

³¹ Siehe das Protokoll zu den Plenar-Abstimmungen am 3.7.2018, P8_PV(2018)07-03(RCV)_XC.docx, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONS-GML%2bPV%2b20180703%2bRES-RCV%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE&language=DE>

³² Drahtbericht zur Sitzung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments am 3. September 2018, BRUEEU_2018-09-06_58144, <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=229265&latestVersion=true&type=5>